

### Präambel

Die „UX Design Awards“ sind ein internationaler Wettbewerb für User Experience, Nutzerfreundlichkeit und Design. Zum Anlass der IFA - der globalen Leitmesse für elektronische Geräte - zeichnet der internationale Wettbewerb herausragende nutzerorientierte Produktlösungen, Services, räumliche Inszenierungen und Konzepte im digitalen und elektronischen Bereich aus. Der Wettbewerb um die „UX Design Awards“ wird von der IDZ Designpartner GmbH (IDZ) im Auftrag des Internationalen Design Zentrums Berlin e. V. durchgeführt.

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsabschluss

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse der IDZ Designpartner GmbH (IDZ) im Folgenden „Veranstalter“ genannt - gegenüber allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (im Folgenden einheitlich „Teilnehmer“ genannt) am Wettbewerb „UX Design Awards“ (im Folgenden „Wettbewerb“ genannt). Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nur wirksam, wenn sie der Veranstalter ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.

Die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Parteien ergeben sich aus den gesonderten Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb sowie aus der zugehörigen Preisliste und den Bestimmungen der „UX Design Awards“ Sonderschau auf der IFA (im Folgenden „Sonderschau“ genannt).

Der Vertragsabschluss mit dem Veranstalter kommt wie folgt zustande: mit dem Ausfüllen und Versenden des Online-Anmeldeformulars durch den Teilnehmer bestätigt dieser seine verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb. Die Annahme seitens des Veranstalters erfolgt durch das Versenden einer Bestätigung dieser Anmeldung per E-Mail an die im Online-Anmeldeformular angegebene Kontaktadresse.

### § 2 Teilnahmebedingungen

1. Die Teilnahme an dem vom Veranstalter organisierten Wettbewerb und der dazugehörigen Sonderschau steht Unternehmen aller Größen, Design- und Architekturbüros, Kommunikations- und PR-Agenturen, Entwicklungs- und Konstruktionsbüros sowie wirtschaftsnahen Konsortien und Kooperationsnetzwerken, bestehend aus Unternehmen, Forschungseinrichtungen und/oder Hochschulen weltweit offen.

2. Teilnahmeberechtigt sind Lösungen für Endnutzer und Unternehmen mit digitalen Funktionen oder elektronischen Nutzungselementen aus folgenden Bereichen:

a) Fertigerzeugnisse aus der industriellen Serienproduktion, digitale Anwendungen und Services sowie räumliche Inszenierungen (nachfolgend „Produktlösungen“ genannt).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Markteinführung oder Veröffentlichung der eingereichten Produktlösungen nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt, bzw. spätestens im gleichen Jahr erfolgt, in dem sie für den Wettbewerb angemeldet werden.

b) Technologiebasierte Produktstudien, Produkt- und Service-Prototypen, zukunftsweisende Interaktionslösungen, Forschungsprojekte oder Lösungen, die (noch) nicht für eine breite Markteinführung gedacht sind (nachfolgend „Konzepte“ genannt).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Beginn des Entwicklungsprozesses der Einreichung nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Produktlösungen oder Konzepte, die bereits in einem früheren „UX Design Awards“ Wettbewerb oder dessen Vorläufer dem „Usability Award“ oder „Usability Park“ ausgezeichnet wurden, sofern sie zwischenzeitlich nicht wesentliche Änderungen in ihrer Funktion bzw. Gestaltung erfahren haben. Ist dies der Fall, so muss der Einsender bei seiner Produktbeschreibung gesondert auf diesen Umstand hinweisen und ihn belegen.

3. Je Teilnehmer können bis zu sechs Produktlösungen oder Konzepte zum Wettbewerb angemeldet werden. Handwerkliche Unikate, studentische Arbeiten, ausschließlich akademische Projekte und Lösungen ohne digitaler bzw. elektronischer Funktionen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Für den Wettbewerb können ausschließlich Einzel-Produktlösungen oder Konzepte angemeldet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung von Produktserien. Als Produktserie gelten mehrere Varianten eines Produkt/Konzepttyps (z.B. Variationen der Form, Farbgebung, Ausstattung) die unter einer gemeinsamen Typbezeichnung vermarktet werden. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Produktserien zum Wettbewerb dem Veranstalter.

5. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle in der Online-Bewerbung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten. Anzugeben sind insbesondere Informationen zur Produktlösung oder Konzept, dem teilnehmenden Unternehmen, zu den Kontaktpersonen sowie den bei der Produktentwicklung beteiligten Designer/innen.

Des Weiteren müssen Bildmaterialien (ein Vorschaubild und bis zu drei druckfähige Produkt-/Konzeptbilder) sowie eine Beschreibung in der deutschen oder der englischen Sprache zur Verfügung gestellt werden sowie Informationen zur Art und Integration der nutzerzentrierten Forschung in der Produkt-/Projektentwicklung. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig und/oder wahrheitswidrig eingereicht so behält sich der Veranstalter vor, eine Bewerbung vom Wettbewerbsverfahren auszuschließen.

6. Nur frist- und formgerecht angemeldete Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil. Es gelten die auf der Internetseite des Wettbewerbs genannten Fristen. Die Online-Bewerbung muss am Stichtag bis 24:00 Uhr vollständig abgesendet werden. Alle vom Teilnehmer im Rahmen der Anmeldung ggf. eingereichte Bild- und Textmaterialien sowie zusätzlich eingesendete Materialien sind vom Rückversand ausgeschlossen.

7. Alle vollständig angemeldeten Bewerbungen nehmen an der Vorauswahl durch die Jury zur Bestimmung der Nominierten teil.

8. Der Veranstalter räumt eine Frist von 7 Werktagen ein, bis zu deren Ablauf die Nominierung vom Einreicher abgelehnt werden kann, wodurch ihm keine weiteren Kosten entstehen. In diesem Schreiben ist der Einreicher ferner auf folgendes hinzuweisen:

a) Eine Ablehnung der Nominierung muss durch den Einreicher in Textform an den Veranstalter erfolgen.

b) Mit Ablauf der Widerspruchsfrist von 7 Werktagen erklärt der Einreicher seine Zustimmung zur Teilnahme der nominierten Einreichung am Wettbewerb und Zahlung der in der aktuellen Preisliste ausgewiesenen Teilnahmegebühren.

9. Alle nominierten Einreichungen sind verpflichtet, in einem zweiten Schritt an der Sonderschau und Gewinnersauswahl durch die Jury teilzunehmen. Mit der Nominierung wird die Teilnahmegebühr fällig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Preisliste. Falls die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht beim Veranstalter eingeht, hat der Veranstalter das Recht, den Wettbewerbsbeitrag von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

10. Kommt ein Teilnehmer der Aufforderung zur Einreichung einer nominierten Original-Produktlösung oder Konzepts nicht fristgerecht nach, so scheidet er von der Preisvergabe aus.

11. Der Veranstalter kann eine Nominierung, beziehungsweise die Zuerkennung eines Preises

zurückziehen, wenn der Teilnehmer schuldhaft gegen diese Teilnahmebedingungen, insbesondere § 2 Ziff. 5, verstoßen hat. In den unter diesen Ziffern 9 und 10 genannten Fällen besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits bezahlter Teilnahme- beziehungsweise Preisgebühren.

### § 3 Wettbewerbsverfahren, Jurierung

1. Im Wettbewerb können Produktlösungen oder Konzepte mit den folgenden Titeln ausgezeichnet werden: „UX Design Award | Nominated“, „UX Design Award | Public Choice“, „UX Design Award“, „UX Design Award | Concept“ und „UX Design Award Gold“.

2. Anmeldung: Nach dem Ende der Anmeldefrist prüft der Veranstalter alle Anmeldungen auf das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen und auf deren Vollständigkeit. Nur vollständige Anmeldungen sind zur Teilnahme zugelassen. Die Anmeldung zum Wettbewerb erfolgt unabhängig von Produktkategorien.

3. Jury: Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Anmeldungen, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, der Wettbewerbsjury vorzulegen. Die Entscheidungen zur Nominierung und Auszeichnung von Produktlösungen oder Konzepten trifft ausschließlich die Jury in ihrer Funktion als unabhängiges Expertengremium. Die Entscheidungen der Jury werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Juroren unterliegen einer Ehrenverpflichtung, die sie zur Stimmenthaltung verpflichtet wenn eine Produktlösung oder ein Konzept bewertet wird, an deren Entwicklung sie selbst mittelbar oder unmittelbar beteiligt waren. Die Mitglieder der Jury werden vom Veranstalter festgelegt und auf der Internetseite des Wettbewerbs bekanntgegeben.

4. Zuerkennung der Auszeichnungen „UX Design Award | Nominated“, „UX Design Award“, „UX Design Award | Concept“, „UX Design Award Gold“: Die Auswahl zu diesen Auszeichnungen erfolgt in zwei Schritten. Die Jury entscheidet in nicht öffentlichen Sitzungen über:

a) Vorauswahl der Nominierten:  
Aus allen zum Wettbewerb angemeldeten Produktlösungen oder Konzepten wird anhand der vorliegenden Bewerbungsunterlagen eine begrenzte Anzahl für die weitergehende Auszeichnung nominiert. Alle Nominierten nehmen an der Sonderschau sowie an der zweiten Bewertungsrunde teil. Ihnen wird der Titel „UX Design Award | Nominated“ zuerkannt.

b) Auswahl der Preisträger:  
Anhand der nominierten und für die Sonderschau zur

Verfügung gestellten Original-Produktlösungen oder Konzepte wählt die Jury die Gewinner aus und vergibt die Titel „UX Design Award“, „UX Design Award | Concept“ und „UX Design Award Gold“.

Die endgültige Entscheidung zur Anzahl der vergebenen Titel sowie deren Aufteilung steht ausschließlich der Wettbewerbsjury zu. Die Vergabe-Entscheidung treffen die unabhängigen Jurymitglieder auf der Basis ihrer Fachexpertise und entsprechend der vom Veranstalter veröffentlichten Bewertungskriterien.

5. Zuerkennung der Auszeichnung  
„UX Design Award | Public Choice“: Neben den von der Jury vergebenen Auszeichnungen wird unter allen nominierten Produktlösungen und Konzepten ein Publikumspreis vergeben. Die Vergabe des Titels „UX Design Award | Public Choice“ erfolgt in einer öffentlich zugänglichen Online-Abstimmung. Mitarbeiter der teilnehmenden Unternehmen und Organisationen sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Mutterkonzernen bzw. Tochterunternehmen des Einreichers.

6. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer werden vom Veranstalter über das Ergebnis der Auszeichnung für ihre eingereichte Produktlösung oder ihr Konzept unterrichtet. Eine Begründungspflicht besteht nicht.

7. Das Internationale Design Zentrum Berlin e. V. (IDZ) verpflichtet sich, den Preisträgern (den herstellenden Unternehmen, Urhebern bzw. den verantwortlichen Designunternehmen) nach der Preisverleihung eine Urkunde über die Zuerkennung der jeweiligen Auszeichnung zur Verfügung zu stellen. Ebenso erhalten die Preisträger das zuerkannte Award-Logo als digitale Datei zu ihrer Verwendung. Die Verwendung des Award-Logos unterliegt den im folgenden § 4 beschriebenen Bedingungen.

#### § 4 Logonutzung, Konventionalstrafe

1. Mit der Zuerkennung der in § 3 Ziffern 4 und 5 aufgeführten Auszeichnungen und der Zahlung der dafür anfallenden Gebühren erwirbt der Teilnehmer das weltweite Nutzungsrecht zur Kommunikation des zuerkannten Wettbewerbstitels sowie des dazugehörigen Logos.

2. In der Kommunikation des Wettbewerbstitels ist das Jahr der Titelvergabe in folgender Form einzuschließen: „UX Design Award [ggf. Titelzusatz] [Jahr der Titelvergabe]“. Die Nutzung des „UX Design Award“ Logos unterliegt gestalterischen Vorgaben. Diese stellt der Veranstalter dem Teilnehmer zusammen mit den digitalen Logo-Dateien zur Verfügung.

3. Das Nutzungsrecht gilt für alle Bereiche der Unternehmens- und Produktkommunikation des Einreichers, darunter folgende Bereiche: Unternehmenseigene Firmendarstellung (z.B. Webseite, Imagebroschüre, Internetsignatur, Briefpapier, Pressemitteilungen), Produktkataloge, Produktverpackungen, Sales- / Promotion-Materialien, Messestände / Präsentationen, Werbung (Druckmedien, digitale/ Film-/ AV Medien).

4. Das weltweite Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die ausgezeichnete Produktlösung oder das Konzept. Das Nutzungsrecht gilt für den gesamten Lebenszyklus der Produktlösung oder des Konzepts. Als Lebenszyklus gilt der Zeitraum, in dem die Produktlösung oder das Konzept auf dem Markt erhältlich und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

5. Bei der Vergabe der Nutzungsrechte wird davon ausgegangen, dass der Teilnehmer der Originalhersteller bzw. Urheber ist und dass durch die angemeldete Produktlösung oder das Konzept keine Rechte Dritter verletzt werden.

Eine Verwendung von Auszeichnungstitel und -Logo durch eine andere in- oder ausländische Gesellschaft, welche nicht der Originalhersteller bzw. Urheber ist, ist nur nach gesonderter Erlaubnis seitens des Veranstalters möglich. Für die Erteilung dieser gesonderten Erlaubnis ist die Zahlung der nachfolgenden Nutzungsgebühren an den Veranstalter notwendig:

€ 350: UX Design Award | Nominated  
€ 700: UX Design Award | Public Choice  
€ 700: UX Design Award | Concept  
€ 700: UX Design Award  
€ 900: UX Design Award Gold

Die Nutzungsgebühren verstehen sich je ausgezeichnete Produktlösung oder Konzept und Lizenznehmer, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine erneute Nutzungsgebühr fällt auch dann an, wenn die prämierte Produktlösung oder das Konzept durch den Originalhersteller / Urheber und unter einem weiteren Brand-/Markennamen vermarktet wird.

6. Wird die ausgezeichnete Produktlösung oder das Konzept baulich oder gestalterisch verändert, so gilt das Nutzungsrecht zur Kommunikation des „UX Design Awards“ Titels samt dem dazugehörigen Label ausschließlich für das ursprünglich ausgezeichnete Produkt bzw. Konzept. Ein Nutzungsrecht für Abwandlungen und Folgemodelle einer ausgezeichneten Produktlösung oder eines Konzepts sind ausgeschlossen.

7. Für jeden Fall der unzulässigen Nutzung des

Wettbewerbstitels oder -logos ist der Teilnehmer verpflichtet, an die IDZ Designpartner Berlin GmbH einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10.000,- EUR für jeden Einzelfall zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes besteht nicht, wenn der Teilnehmer die unzulässige Nutzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die IDZ Designpartner Berlin GmbH bleibt von der Geltendmachung der Konventionalstrafe unberührt. Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass der IDZ Designpartner Berlin GmbH durch die Verletzungshandlung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### § 5 Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Bei der Anmeldung von Produktlösungen oder Konzepten zum Wettbewerbsverfahren wird für jede angemeldete Einreichung eine Einreichungsgebühr fällig. Die Gebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Bearbeitung der Einreichung und das juriierte Nominierungsverfahren.

2. Mit der Nominierung der eingereichten Produktlösungen und Konzepten werden Teilnahmegebühren fällig. Die Teilnahmegebühren tragen dazu bei, die Kommunikation und Durchführung des Wettbewerbs und der Sonderausstellung auf einem fachlich hohen Niveau zu sichern. In den Teilnahmegebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Das Nutzungsrecht für den Titel „UX Design Award | Nominated“ samt Logo.
- b) Basis-Präsentationen der nominierten Produktlösung bzw. des Konzepts in der Sonderausstellung sowie in der Online-Ausstellung (Leistungsumfang: siehe Preisliste).
- c) Die Teilnahme am Jurierungsverfahren zu den Preisen „UX Design Award“, „UX Design Award | Concept“ und „UX Design Award Gold“.
- d) Die Teilnahme am öffentlichen Abstimmungsverfahren zum Publikumspreis „UX Design Award | Public Choice“.

Der Leistungsumfang der Kommunikations- und Promotionsleistungen wird in der aktuellen Preisliste detailliert aufgeführt.

3. Zusätzlich zu den Teilnahmegebühren für die Nominierung werden bei der Vergabe der Titel „UX Design Award | Public Choice“, „UX Design Award“, „UX Design Award | Concept“ und „UX Design Award Gold“ Preisgebühren fällig. Die Preisgebühren sichern dem Teilnehmer zusätzliche Kommunikationsleistungen sowie das

Nutzungsrecht für die zuerkannten Titel und Logos.  
4. Die Höhe der Gebühren wird vor Beginn des Wettbewerbs festgelegt und in einer verbindlichen Preisliste ausgewiesen.

5. Benötigt eine nominierte Original-Produktlösung bzw. Konzept für ihre Präsentation in der Sonderausstellung eine Ausstellungsfläche, die den Umfang einer Basis-Präsentation übersteigt (als Basis-Präsentation gilt die Grundfläche einer frei stehenden Produktlösung bzw. Konzepts zzgl. einer Umlauffläche, maximal jedoch 1 m<sup>2</sup>) so ist der Veranstalter berechtigt, zusätzlich entstehende Kosten dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Außerdem gilt das Recht zur Berechnung zusätzlicher Kosten für Präsentationsformen, die mit einem erhöhten Aufwand gegenüber den Leistungen einer Basis-Präsentation (z.B. Einbau und Befestigung, technische Extras, etc.) herzustellen sind. Der Veranstalter wird eventuell anfallende Zusatzkosten schätzen lassen und in Absprache mit dem Teilnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

6. Gebühren und eventuelle Zusatzkosten werden mit Erhalt der Rechnung sofort fällig. Der Teilnehmer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 10 Tage nach Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht.

### § 6 Präsentation der ausgezeichneten Beiträge (Online-Ausstellung und Sonderausstellung), Transport, Versicherung, Haftung

1. Alle nominierten Produktlösungen und Konzepte werden auf der Webseite der „UX Design Awards“ in einer Online-Ausstellung für mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der nominierten Produktlösungen und Konzepte veröffentlicht. Die Online-Ausstellung besteht insbesondere aus: Produkt-/Konzeptfoto, Film (soweit eingereicht), Produkt-/Konzeptbeschreibung in Deutsch und Englisch, Unternehmenslogo und Unternehmenswebseite. Für die Präsentation werden Angaben genutzt, die vom Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Dem Veranstalter ist es frei gestellt, Angaben ggf. zu kürzen oder redaktionell zu bearbeiten, wenn ihm dies für die Zwecke der Präsentation sinnvoll erscheint.

2. Darüber hinaus werden die nominierten Produktlösungen und Konzepte als Originale in der Sonderausstellung auf der Internationalen Funkausstellung (IFA) in Berlin präsentiert.

3. Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Sonderausstellung aller nominierten Einreichungen zu realisieren. Der Veranstalter stellt für jede elektronische oder digitale Produktlösung bzw. Konzept eine Stromzufuhr sicher. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Einflussnahme

hinsichtlich der Gesamtgestaltung oder der Anordnung der Produktlösungen und Konzepte. Falls die Produkt-/Konzeptpräsentation den Umfang einer Basis-Präsentation übersteigt, gelten gesonderte Regelungen (siehe § 5 Ziffer 5). Der Veranstalter sichert zu, dass die Sonderausstellung bei Tag und bei Nacht, sowie bei Aufbau und Abbau durch eine Servicekraft oder durch einen Sicherheitsdienst bewacht ist.

4. Für die Anlieferung und Abholung der nominierten Original-Produktlösungen und Konzepte ist der Teilnehmer verantwortlich. Er organisiert den Transport, trägt die Kosten sowohl für den Transport als auch ggf. für die Einlagerung der Produktlösung bzw. das Konzept und der Transportverpackung sowie für die Versicherung während des Transports und der Dauer der Sonderausstellung samt Aufbau- und Abbaueiten. Ort und Zeitraum für Anlieferung und Abholung werden durch den Veranstalter festgelegt und dem Teilnehmer mitgeteilt. Wird abweichend davon die Rücksendung durch den Veranstalter vereinbart, so muss der Teilnehmer eine wiederverwendbare Transportverpackung benutzen. Die Kosten für die Rücksendung zzgl. einer Handling-Gebühr des Veranstalters in Höhe von 75,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer trägt der Teilnehmer. Verursacht die Rücksendung einen erhöhten Aufwand auf Seite des Veranstalters (z.B. Personaleinsatz, Materialkosten, Transportkosten) so ist der Veranstalter berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten, zuzüglich einer Handling-Gebühr in Höhe von 75,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem Teilnehmer zu berechnen. Im Falle eines unfreien Rückversands stellt der Teilnehmer den Veranstalter von jeglicher Haftung frei.

Kosten für weitere Zusatzleistungen werden nur im Falle einer Inanspruchnahme durch den Teilnehmer berechnet. Die Gebühren für Zusatzkosten werden in der gültigen Preisliste aufgeführt.

5. Die Produktlösungen und Konzepte müssen in einer für die öffentliche Präsentation und Begutachtung durch die Jury geeigneten Form angeliefert werden (z.B. fertig montiert und funktionsbereit). Der Teilnehmer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Funktion, Handhabbarkeit und Nutzerfreundlichkeit der präsentierten Produktlösungen bzw. des Konzepts durch die Jury bewertet werden können. Bei Produktlösungen und Konzepten, die in Einzelteilen angeliefert werden, muss die Montage vor Ort durch den Teilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Gleiches gilt für die Demontage bei Abholung. Bei besonders großen und sperrigen Gütern ist eine gesonderte Absprache zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer zu treffen.

6. Der Veranstalter räumt dem Teilnehmer die Möglichkeit ein, im Zeitraum der Jurysitzung und auf Aufforderung durch den Veranstalter gegebenenfalls aufgeworfene Fragen der Jury zur Einreichung telefonisch oder per E-Mail zu beantworten. Sollte aus technischen Gründen die volle Funktionsfähigkeit einer Produktlösung oder eines Konzepts im Kontext der Sonderausstellung nicht darstellbar sein, so darf der Teilnehmer die Produkt-/Konzeptvorstellung durch den Einsatz audiovisueller Medien (z.B. Filmaufnahmen, interaktive Interfaces) unterstützen.

7. Die Produktlösungen und Konzepte werden auf Gefahr des Teilnehmers präsentiert. Der Veranstalter bietet keine Versicherung für die präsentierten Produktlösungen und Konzepte an. Wenn Erzeugnisse benutzbar oder in Betrieb ausgestellt bzw. vorgeführt werden, haben sie den geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften für öffentliche Präsentationen, zu entsprechen und sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen. Für Schäden, die durch die präsentierten Produktlösungen oder Konzepte entstehen, haftet der Teilnehmer.

Der Teilnehmer hat den Veranstalter von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.

8. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vom Veranstalter angegebenen Anlieferungs- und Abholtermine sowie die veröffentlichten Einreichungsfristen einzuhalten und alle für eine Präsentation angeforderten Materialien (z.B. Texte, Medien und Abbildungen) fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist berechtigt, die ihm vorliegenden Materialien aus der Produkt-/Konzeptanmeldung ohne zusätzliche Zustimmung des Teilnehmers zu veröffentlichen. Liegen Materialien nicht in der erforderlichen Form, Anzahl oder Qualität vor, so ist der Veranstalter berechtigt, von einer Präsentation der betreffenden Produktlösung bzw. Konzepts abzusehen. Die angefallenen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer nach entsprechender Aufforderung an die Designpartner Berlin GmbH zu erstatten.

### § 7 Schutzrechte

1. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter für alle im Wettbewerbsverfahren zur Verfügung gestellten Daten, Abbildungen und Angaben zum Teilnehmer und zum Wettbewerbsbeitrag das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht ein. Dies gilt für alle Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit dem Wettbewerb stehen sowie in der auf den Wettbewerb und die Wettbewerbsbeiträge bezogene Werbung und Promotion. Sollten die zur Verfügung gestellten Materialien Rechte Dritter berühren, so hat der Teilnehmer entsprechende Hinweise

beziehungsweise Vermerke für die Veröffentlichung (z.B. Nennung von Autoren, Fotografen, Quellenangaben, Schutzrechten) unaufgefordert bei der Zusendung der betreffenden Materialien an den Veranstalter anzugeben.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die für die Wettbewerbsteilnahme zur Verfügung gestellten Angaben und Materialien auf Anfrage der Presse und vergleichbaren Organen zur Verfügung zu stellen, zum Zweck der Berichterstattung über den Wettbewerb und die ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge.

3. Mit der Anmeldung zum Wettbewerb sichert der Teilnehmer ausdrücklich zu, durch die angemeldete Produktlösung oder das Konzept keine Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Waren-/Markenzeichen, Gebrauchsmuster, Patente oder Ähnliches) zu verletzen oder gegen die guten Sitten zu verstoßen.

4. Der Teilnehmer hat den Veranstalter umgehend dahingehend zu informieren, wenn im Zusammenhang mit einer zum Wettbewerb angemeldeten Produktlösung bzw. Konzept Streitigkeiten (abmahnender, wettbewerbsrechtlicher, patentrechtlicher, warenzeichenrechtlicher oder urheberrechtlicher Art oder Vergleichbares) anhängig werden.

Werden für eine bereits nominierte oder ausgezeichnete Produktlösung oder ein Konzept gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer eine Klärung über die durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche herbeizuführen ist.

Während dieser Frist ist der Veranstalter berechtigt, die Veröffentlichung einer Auszeichnung in allen Medien zunächst zurückzustellen. Ist eine Klärung auch nach Ablauf der Frist nicht herbeigeführt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Veröffentlichung beziehungsweise Auszeichnung dauerhaft zu verweigern. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

5. Im Falle einer Verletzung der in § 7 Ziffer 4 genannten Punkte kann der Veranstalter eine Auszeichnung aberkennen und dies öffentlich bekannt geben. Dies gilt ebenfalls für Auszeichnungen, die aufgrund falscher Angaben des Teilnehmers zuerkannt wurden. In den unter dieser Ziffer genannten Fällen besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits bezahlter Teilnahme- beziehungsweise Preisgebühren.

6. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche gegenüber dem Veranstalter durch behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der angemeldeten Produktlösung bzw. einem Konzept entstehen.

Der Teilnehmer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nur dann nicht, wenn die zugrunde liegende Rechtsverletzung durch den Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

Der Teilnehmer ist auch verpflichtet, dem Veranstalter im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für die Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche und eine entsprechende Rechtsverteidigung erforderlich sind.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet ausschließlich Anwendung.

2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Die unwirksame Bedingung wird in diesem Fall durch eine wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

Veranstalter der „UX Design Awards“ ist die IDZ Designpartner Berlin GmbH  
Am Park 4 | 10785 Berlin  
T +49 30 61 62 321-0 | F -19  
idz@idz.de | www.idz.de